

Blütenfestvereines Borthen/Röhrsdorf e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Blütenfestverein Borthen / Röhrsdorf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Röhrsdorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Hiernach führt der Verein zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vorbereitung und Durchführung des Blütenfestes in den Orten Borthen und Röhrsdorf. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Tradition des Blütenfestes als kulturellen Höhepunkt in der Ortschaft Röhrsdorf weiterzuführen und zu bewahren. Der Verein will sich den daraus erwachsenden Aufgaben auf verschiedenen Ebenen stellen und für dieses Ziel das Engagement von Bürgern für ihre Ortschaft wecken und verstärken.
2. Die Vereinsziele sind getragen vom Gedanken der Überparteilichkeit und der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft und des Gemeinwohles.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereines bejaht und unterstützt. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind diese Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Auch juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften können ordentliche Mitglieder werden. Diese kooperativen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
3. Fördernde Mitglieder können dem Verein beitreten und sind den unter § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliedern gleichgestellt. Eine Tätigkeit im Gesamtvorstand bzw. im Vorstand im Sinne § 26 BGB ist nicht zulässig.
4. Mitglied kann werden, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedspflichten verletzt oder den Verein geschädigt hat. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand (im Sinne § 26 BGB) zu richtende Austrittserklärung erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt an dem vom betreffenden Mitglied gewünschten Tag, frühestens jedoch am Tag des Einganges der Austrittserklärung beim o.g. Vorstand. Der Austritt ist nicht rückwirkend erklärbar.
7. Mitglieder, die die Einrichtung des Vereines missbrauchen oder dem Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, mit Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr in Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Die zweckmäßige Beitreibung obliegt der Zuständigkeit des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB).
9. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.



§ 5

Der Verein umfasst als Organe

- a) die Gesamtmitgliederversammlung
- b) den Gesamtvorstand
- c) den Vorstand im Sinne § 26 BGB (als vertretungsberechtigten Vorstand).

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt wenigstens ein Mal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch den gesetzlichen Vorstand, und zwar mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin. Jedes Mitglied ist zwar berechtigt, jederzeit schriftliche Anträge einzureichen, jedoch können nur solche Anträge bei der Versammlung entschieden werden, die mindestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereines:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Geschäftsordnung
 - e. Ernennung zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Entscheidung über Anträge der Mitglieder
 - i. Auflösung des Vereins
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle in Reihenfolge seine Vertreter.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 7 Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Auf formlosen Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.



7. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.
8. Die Einberufung außergewöhnlicher Mitgliederversammlungen erfolgt, wenn es ein Drittel der Mitglieder wünscht.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein hat zwei Vorstandsebenen:
 - a) den Gesamtvorstand
 - b) den Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem ersten und zweiten Stellvertreter,
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer und
- zwei weiteren Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsbefugnisse regelt.

1.2 Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende,
- der erste Stellvertretende und
- der Schatzmeister.

2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
3. Dem Gesamtvorstand des Vereines obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheiten des Vereins, die durch die Satzung ausschließlich dem Gesamtvorstand zugewiesen sind.
 - a) die Anwendung einer Geschäftsordnung
 - b) die Verwaltung des Vereines und des Vereinsvermögens im Sinne des § 2 dieser Satzung.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellter und fremder Dritter zu bedienen.



5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Gesamtvorstandsmitglieder, die aus einem der unter § 4 oder § 7 genannten Gründe vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein ausscheiden, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählte Person ersetzt werden.

§ 8

Vereinsvermögen

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) öffentliche Zuwendungen
 - d) Zuwendungen anderer Art
 - e) Erlöse aus Vereinsaktivitäten
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres fällig bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein.
2. Ist ein Mitglied mehr als zwei Monate mit seinem Beitrag in Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.



3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen irgendwelcher Art aus dem Vereinsvermögen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können weder durch Tod, Austritt oder bei Ausschluss eines Mitgliedes im Laufe des Jahres zurückgefordert werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung aller Mitglieder des Vereins gefasst werden. Hierbei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung frühestens 3 Wochen später, spätestens 6 Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn alle ordentlichen und fördernden Mitglieder schriftlich zu allen die Auflösung betreffenden Versammlungen eingeladen worden sind.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - *den Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf e.V. (Dohna)* - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

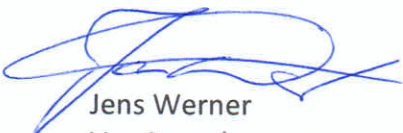
Satzungsänderung, Inkrafttreten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit nicht grundlegende Mitgliedsrechte entgegenstehen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Diese Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft. Jedes Mitglied erhält innerhalb von vier Wochen nach seinem Eintritt ein Exemplar.




Änderungsindex

- Originalsatzung vom 12.10.2000
- Satzungsänderung mit Beschluss der MV vom 27.11.2009 Ergänzung §8 Nr. 5
- Satzungsänderung mit Beschluss der MV vom 08.04.2016 Änderung §10 Nr. 4



Jens Werner
Vorsitzender



A. Bürger
Andre Bürger
1. Stellvertreter



Karfried Handritschk
Schatzmeister

